



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 24. Oktober 2019

Nummer 84

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungsgebührenordnung – VermGebO)

Vom 14. Oktober 2019

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Satz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), von denen § 18 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 27) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Für die in der Anlage (Gebührentarif) aufgeführten öffentlichen Leistungen der Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens sind Gebühren nach den dort genannten Gebührensätzen zu erheben.
- (2) Die Verordnung ist nicht anzuwenden für die Bereitstellung und Nutzung der Geobasisinformationen der Liegenschaften in digitaler Form mit Ausnahme von Auszügen im PDF-Format oder Bild-Format aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters.

§ 2

Umsatzsteuer

Soweit die Amtshandlung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht für juristische Personen

Die in § 8 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen bürgerlichen Rechts sind zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

§ 4

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden von der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg sowie den Katasterbehörden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen,
 - a) die von Amts wegen durchgeführt werden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
 - b) die im Zuge der Zusammenarbeit der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg und der Katasterbehörde oder der Katasterbehörden untereinander anfallen,
2. die Mitteilung an die Grundbuchämter bei den Amtsgerichten über die laufenden Veränderungen der Flurstücke,
3. die Fortführung des Liegenschaftskatasters zur
 - a) Änderung der Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs- oder Flurgrenzen,
 - b) Änderung der Angaben aus dem Grundbuch,
 - c) Änderung der flurstücksbeschreibenden Angaben durch Mitteilung der zuständigen Behörde,
 - d) Löschung der Darstellung von baulichen Anlagen, soweit dies ohne örtliche Vermessung möglich ist, oder
 - e) Berichtigung von fehlerhaften Daten im Liegenschaftskataster gemäß § 11 Absatz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes,
4. die Ausfertigung von Anlagen zum Antrag auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken,
5. die Fortführung des Liegenschaftskatasters zur Verschmelzung von Flurstücken,
6. die Bereitstellung oder Ergänzung von Auszügen aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters für hoheitliche Liegenschaftsvermessungen (Vermessungsunterlagen), wenn die Auszüge im automatisierten Abrufverfahren nicht verfügbar sind.

§ 5

Wertgebühr

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zu Grunde zu legen.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist der Wert der fertigen baulichen Anlage, einschließlich der für die Gebäudefunktion notwendigen technischen Anlagen, zu Grunde zu legen.
- (3) Die gebührenscheidende Person hat auf Verlangen den Wert des Bodens beziehungsweise einer baulichen Anlage nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die gebührenerhebende Behörde den Wert sachgerecht.

§ 6

Zeitgebühr

- (1) Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind für jede außen- oder innendienstlich begonnene halbe Arbeitsstunde folgende Gebühren zu Grunde zu legen:

1. für die Präsidentin oder den Präsidenten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 52,50 Euro,
 2. für die Leiterin oder den Leiter der Katasterbehörde gemäß § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes 52,50 Euro,
 3. für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur 52,50 Euro,
 4. für eine vermessungstechnische Fachkraft 45 Euro oder
 5. für eine Hilfskraft 30 Euro.
- (2) Der Zeitaufwand bestimmt sich nach der Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, einschließlich der notwendigen Reisezeiten.

§ 7

Auslagen

- (1) An Auslagen sind von der gebührenscheidenden Person zu erstatten:
1. Aufwendungen für öffentliche Bekanntgaben, ortsübliche Bekanntmachungen (Offenlegungen) oder öffentliche Zustellungen,
 2. Aufwendungen, die in Verbindung mit der Amtshandlung für Auszüge oder Auskünfte an Dritte verauslagt wurden.
- (2) Alle weiteren Auslagen, die mit der Amtshandlung notwendig werden, sind mit der Gebühr abgegolten.
- (3) Wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht, sind neben den in Absatz 1 auch die in § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg aufgeführten Auslagen zu erstatten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Gebühren und Auslagen in besonderen Fällen

- (1) Wurde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen und kann sie aus Gründen, welche die Behörde nicht zu vertreten hat, nicht beendet werden, ist § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg entsprechend anzuwenden.
- (2) Wird eine vorzeitig beendete Amtshandlung auf erneuten Antrag oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind bereits erhobene Gebühren und Auslagen in der Höhe anzurechnen, in der sich der Aufwand durch die bereits erbrachten Teilleistungen verringert.
- (3) Eine beantragte Amtshandlung, die während der Ausführung in eine andere Amtshandlung geändert wird, ist nur nach der geänderten Amtshandlung abzurechnen, wenn Teilleistungen, die bereits ausgeführt wurden, angerechnet werden können.
- (4) Für Amtshandlungen, die keiner Tarifstelle zugeordnet werden können und die nicht ausschließlich im besonderen öffentlichen Interesse liegen, kann eine Gebühr bis zu einer Höhe von höchstens 2 500 Euro erhoben werden.

§ 9

Allgemeine Festlegungen

- (1) Infrastrukturanlagen sind Einrichtungen, die dem Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr sowie der Versorgung beziehungsweise Entsorgung mit Wasser, Energie, Telekommunikation oder Ähnlichem dienen und von der

Natur der Anlage her als Trasse geplant werden beziehungsweise ausgebaut sind. Hierzu gehören auch die sie begleitenden Anlagen, wie sie in den entsprechenden Fachvorschriften aufgeführt werden. Seen, die nicht Bestandteil einer Bundes- oder Landeswasserstraße sind, gehören nicht zu den Infrastrukturanlagen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Das Baufeld im Sinne dieser Verordnung umfasst das Flurstück, mehrere zusammenhängende Flurstücke oder Teile von Flurstücken, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden sollen. Belegt das Baufeld nur einen Teil eines Flurstücks, so bemisst sich die Größe des Baufeldes nach den gemäß § 7 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung auf diesem Flurstück darzustellenden Sachverhalten. Die Flächen der Zuwegung und die Abstandsflächen, soweit sie nicht selbst auf dem Flurstück zu liegen kommen, sind nicht Teil des Baufeldes. Für Windenergieanlagen ist bei der Ermittlung der Baufeldgröße nicht von der Abstandsfläche, sondern von der Kreisfläche der fiktiven Außenwand auszugehen.

(3) Beziehen sich beantragte Amtshandlungen einer antragsberechtigten Person auf mehrere Flurstücke, gelten diese gebührenrechtlich als ein Antrag, wenn die beantragten Flurstücke mit ihren Grenzen aneinander liegen (räumlicher Zusammenhang) oder als ein Grundstück im Grundbuch gebucht sind. Liegenschaftsvermessungen an Infrastrukturanlagen sind hiervon ausgenommen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vermessungsgebührenordnung vom 16. September 2011 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2017 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 14. Oktober 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Anlage
(zu § 1)**Gebührentarif (GT)**

Allgemeine Regelung:

Die Verweise innerhalb des Gebührentarifs auf Tarifstellen beziehen immer die hierarchisch untergliederten Tarifstellen mit ein.

Tarifstelle	Inhalt
1	Informationen und Bescheinigungen von Tatbeständen des Liegenschaftskatasters
1.1	Einsichtnahme, Auskunft und Bescheinigung
1.2	Unschädlichkeitszeugnis
1.3	Nichtbetroffenheitsbescheinigung
1.4	Kopien
1.5	Mehrausfertigungen von Informationen und Bescheinigungen
2	Bereitstellung von Geobasisinformationen der Liegenschaften
2.1	Ausfertigung aktueller Geobasisinformationen
2.2	Andere Unterlagen aus dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters
2.3	Mehrausfertigungen von Geobasisinformationen der Liegenschaften
3	Liegenschaftsvermessung
3.1	Liegenschaftsvermessung – Grenzvermessungen, soweit nicht Tarifstelle 3.2 oder 4.1 anzuwenden ist
3.2	Liegenschaftsvermessung – Infrastrukturanlagen
3.3	Liegenschaftsvermessung – bauliche Anlagen
3.4	Sonstige vermessungstechnische Tätigkeiten
4	Amtshandlungen in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften
4.1	Bodenordnungsverfahren
4.2	Feststellung von Tatbeständen an Grund und Boden für vermessungstechnische Amtshandlungen nach dem Brandenburgischen Bauordnungsrecht
4.3	Grundflächen- und Höhennachweis
4.4	Beglaubigung von Unterschriften nach § 84 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung
4.5	Bescheinigungen nach anderen Rechtsgebieten
5	Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
5.1	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
5.2	Erteilung einer Erlaubnis zum beruflichen Zusammenschluss
6	Rechtsbehelfe

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Informationen und Bescheinigungen von Tatbeständen des Liegenschaftskatasters	
1.1	Einsichtnahme, Auskunft und Bescheinigung	
1.1.1	Die Gewährung der Einsichtnahme von mehr als einer Arbeitshalbstunde, mündliche Auskünfte von mehr als einer Arbeitshalbstunde sowie einfache schriftliche oder einfache elektronische Auskünfte, ab der zweiten begonnenen Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
1.1.2	Schriftliche oder elektronische Auskünfte sowie Bescheinigungen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge aus den Nachweisen des amtlichen Vermessungswesens belegt werden können und auch andere Tarifstellen nicht gelten, je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
1.2	Unschädlichkeitszeugnis	
	Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nach § 21 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die Erstaufertigung des Unschädlichkeitszeugnisses für jeden Berechtigten, je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
1.3	Nichtbetroffenheitsbescheinigung	
	Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 1025 und 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Erstaufertigung der Bescheinigung, je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
1.4	Kopien	
	von Urkunden, Abschriften, Ablichtungen oder Plänen, die nicht zum Nachweis des aktuellen Liegenschaftskatasters gehören	
1.4.1	bis DIN A3, je Seite	3
1.4.2	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0, je Seite	5
1.5	Mehrausfertigungen von Informationen und Bescheinigungen	
	Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehrausfertigungen von Bescheinigungen, Unschädlichkeitszeugnissen, Kopien oder Ausfertigungen von Dokumenten oder Plänen nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.3, je weitere Ausfertigung	6
2	Bereitstellung von Geobasisinformationen der Liegenschaften	
2.1	Ausfertigung aktueller Geobasisinformationen	
2.1.1	Auszug als Liegenschaftskarte, bis DIN A3, je Auszug	22
2.1.2	Auszug als Liegenschaftskarte, größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0, je Auszug	44
2.1.3	Auszug als Flurstücksnachweis, je Auszug	11
2.1.4	Auszug als Flurstücks- und Eigentüternachweis, je Auszug	11
2.1.5	Auszug als Grundstücksnachweis, je Auszug	11
2.1.6	Auszug als Bestandsnachweis, je Auszug	22
2.2	Andere Unterlagen aus dem aktuellen Nachweis des Liegenschaftskatasters	
2.2.1	bis DIN A3, je Seite	9
2.2.2	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0, je Seite	11

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro												
2.3	Mehrausfertigungen von Geobasisinformationen der Liegenschaften													
	Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehrausfertigungen nach den Tarifstellen 2.1 und 2.2, je Mehrausfertigung	25 % der Gebühr nach Tst. 2.1 bis Tst. 2.2												
3	Liegenschaftsvermessung													
	Allgemeine Regelung:													
	Mit den Gebühren nach dieser Tarifstelle sind alle mit dem Antrag im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, soweit sie im Einzelfall anfallen, einschließlich der Erstellung der Vermessungsschriften sowie die Fortführung des Liegenschaftskatasters und die Bekanntgabe der Veränderungen abgegolten.													
3.1	Liegenschaftsvermessung – Grenzvermessungen, soweit nicht Tarifstelle 3.2 oder 4.1 anzuwenden ist													
	Allgemeine Regelung:													
	1. Für die Gebührenberechnung sind der Grundaufwand, die Längen der Grenzen sowie die neu eingebrachten und gewidmeten Grenzzeichen in Ansatz zu bringen. Bei der Bildung neuer Flurstücke ist zusätzlich auch die Anzahl der neuen Flurstücke zu berücksichtigen.													
	2. Der Grundaufwand ist einmal je Antrag in Höhe von 950 Euro anzurechnen. Das gilt auch, wenn der Antrag verschiedene Tatbestände nach dieser Tarifstelle umfasst.													
	3. Die Längen der beantragten Grenzen sowie bei der Bildung neuer Grenzen die Längen der bestehenden Grenzen, in die neue Grenzen eingebunden werden, sind zu summieren. Grenzen, die lediglich zur Bestätigung von Punktidentitäten angemessen werden oder Grenzen, die im Zuge der Fortführung des Liegenschaftskatasters wegfallen, bleiben außer Betracht. Anzurechnende Grenzen können nur einmal je Antrag für die Gebührenberechnung angerechnet werden. Das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Meter aufzurunden und mit der Gebühr des zutreffenden Bodenwertes zu multiplizieren. Beträgt die Summe der so ermittelten Grenzlängen weniger als 15 Meter, ist für die Berechnung der Gebühr eine Mindestgrenzlänge von 15 Meter anzusetzen. Die Länge der Grenze zwischen zwei direkt benachbarten Grenzpunkten ist mit maximal 500 Meter anrechenbar.													
	4. Bestehende Grenzen, in die eine oder mehrere neue Grenzen eingebunden werden, sind mit mindestens 15 Meter und maximal 160 Meter anrechenbar.													
	5. Beginnt oder endet eine neue Grenze in einem bestehenden Grenzpunkt, so ist eine fiktive Grenzlänge von 15 Meter anzurechnen, wenn an diesem Grenzpunkt keine Grenzlänge einer bestehenden Grenze in der Gebührenberechnung zu berücksichtigen ist.													
	6. Die folgende Gebühr ist bei entsprechendem Bodenwert des Antragsflurstücks je Meter der ermittelten Grenzlänge anzuhalten:													
	<table><tr><td>Bodenwert (Euro/m²):</td><td>unter 3</td><td>bis 30</td><td>bis 100</td><td>bis 200</td><td>über 200</td></tr><tr><td>Gebühr (Euro/Meter)</td><td>6,50</td><td>10,50</td><td>11,50</td><td>13,00</td><td>14,50</td></tr></table>	Bodenwert (Euro/m²):	unter 3	bis 30	bis 100	bis 200	über 200	Gebühr (Euro/Meter)	6,50	10,50	11,50	13,00	14,50	
Bodenwert (Euro/m²):	unter 3	bis 30	bis 100	bis 200	über 200									
Gebühr (Euro/Meter)	6,50	10,50	11,50	13,00	14,50									
	7. Wenn an einer Grenze mehr als ein Bodenwert anliegt, ist der Gebührenberechnung der höchste der betreffenden Bodenwerte zugrunde zu legen. Berührungen in nur einem Punkt bleiben außer Betracht.													

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
	8. Sind für die Erbringung der Leistungen nach dieser Tarifstelle bereits Gebühren nach den Tarifstellen 2.2.4, 2.2.5, 2.2.8 oder 2.2.10 der Vermessungsgebührenordnung vom 16. September 2011 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2017 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, erhoben worden, sind diese mit der Gebühr dieser Tarifstelle jeweils zur Hälfte bei den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.6 in Abzug zu bringen. Wenn es erforderlich ist, ist der Abzug der Gebühr auch mehrfach nach verschiedenen Tarifstellen möglich.	
3.1.1	Feststellung neuer und bestehender Grenzen mit örtlicher Vermessung	
	Die Gebühr berechnet sich nach den allgemeinen Regelungen Nummer 1 bis 7 der Tarifstelle 3.1, je Antrag	100 % der Gebühr
3.1.1.1	für das dritte neue Flurstück	100
3.1.1.2	ab dem vierten neuen Flurstück, je weiteres neues Flurstück	300
3.1.1.3	für jedes eingebrachte und gewidmete Grenzzeichen	30
3.1.1.4	Für die Prüfung von mehr als einer Arbeitshalbstunde, ob durch eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung Zustände geschaffen werden, die den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung widersprechen, ab der zweiten begonnenen Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
3.1.2	Feststellung neuer Grenzen ohne örtliche Vermessungen (Sonderung)	
3.1.2.1	Die Gebühr berechnet sich nach den allgemeinen Regelungen Nummer 1 bis 7 der Tarifstelle 3.1, je Antrag	55 % der Gebühr
3.1.2.2	Für die Prüfung von mehr als einer Arbeitshalbstunde, ob durch eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung Zustände geschaffen werden, die den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung widersprechen, ab der zweiten begonnenen Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
3.1.2.3	ab dem vierten neuen Flurstück, je weiteres neues Flurstück	150
3.1.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Grenzfeststellungen	
3.1.3.1	ohne Bildung neuer Flurstücke, je Antrag	220
	mit Bildung neuer Flurstücke:	
3.1.3.2	bei einem Bodenwert unter 3 Euro je m ² , je neues Flurstück	150
3.1.3.3	bei einem Bodenwert bis 30 Euro je m ² , je neues Flurstück	220
3.1.3.4	bei einem Bodenwert bis 100 Euro je m ² , je neues Flurstück	230
3.1.3.5	bei einem Bodenwert bis 200 Euro je m ² , je neues Flurstück	250
3.1.3.6	bei einem Bodenwert über 200 Euro je m ² , je neues Flurstück	260
3.1.4	Grenzwiederherstellung mit Abmarkungen der Grenzpunkte	
	Allgemeine Regelung:	
	Für die Gebührenberechnung der Abmarkung eines einzelnen Grenzpunktes ist die Länge einer anliegenden, wiederherzustellenden Grenze des Antragsflurstücks, wie sie im Antrag bezeichnet ist, mit mindestens 15 Meter und maximal 75 Meter anzurechnen.	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
3.1.4.1	Die Gebühr berechnet sich nach der allgemeinen Regelung dieser Tarifstelle sowie nach den allgemeinen Regelungen Nummer 1 bis 3 und 6 bis 7 der Tarifstelle 3.1, je Antrag	85 % der Gebühr
3.1.4.2	für jedes auf Antrag eingebrachte und gewidmete Grenzzeichen	30
3.1.4.3	Einleitung des Amtsverfahrens nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes, je Einleitung des Amtsverfahrens	10 % der Gebühr nach Tst. 3.1.4.1
3.1.5	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Grenzwiederherstellung mit Abmarkungen der Grenzpunkte, wenn keine Gebühr nach Tarifstelle 3.1.3 anzurechnen ist, je Antrag	220
3.1.6	Grenzwiederherstellung mit Erteilung eines Grenzzeugnisses Mit der Gebühr sind bis zu drei Ausfertigungen abgegolten. Die Gebühr berechnet sich nach den allgemeinen Regelungen Nummer 1 bis 3 und 6 bis 7 der Tarifstelle 3.1, je Antrag	55 % der Gebühr
3.1.7	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Grenzwiederherstellung mit Erteilung eines Grenzzeugnisses, je Antrag	gebührenfrei
3.1.8	Mehrausfertigungen der Fortführungsmitteilung oder des Grenzzeugnisses Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehrausfertigungen von Mitteilungen über die Ergebnisse der Fortführung nach den Tarifstellen 3.1.3, 3.1.5 oder des Grenzzeugnisses nach Tarifstelle 3.1.7, je weitere Mitteilung oder weiteres Grenzzeugnis	12
3.2	Liegenschaftsvermessung – Infrastrukturanlagen Allgemeine Regelung: 1. Für die Gebührenberechnung bei der Liegenschaftsvermessung von Infrastrukturanlagen sind die Anzahl der neuen Flurstücke und die beantragten Grenzlängen anzurechnen. 2. Die Liegenschaftsvermessung von Infrastrukturanlagen wird nach Tarifstelle 3.1 abgerechnet, wenn die Infrastrukturanlage im Zusammenhang mit der Liegenschaftsvermessung für Bauplatz- oder Siedlungsbefassungen oder ähnlichen Erfassungen im nachbarschaftlichen Zusammenhang steht. 3. Bei gleichzeitiger Liegenschaftsvermessung nebeneinander verlaufender Infrastrukturanlagen, die verschiedenen Kategorien angehören, sind die gemeinsamen Grenzen der jeweils höheren Kategorie zuzuordnen. Gleiches gilt für angrenzende neue Flurstücke, die in keiner Kategorie direkt eingebunden sind. 4. Für die Gebührenberechnung sind die ermittelten Grenzlängen einmal innerhalb einer Kategorie zu addieren und gemäß den nachfolgend aufgeführten Bemessungsgrundlagen einzeln oder in jeweils zutreffender Kombination anzusetzen. Die jeweilige Summe der ermittelten Grenzlängen ist auf den nächsten vollen Meter aufzurunden.	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
	5. Anzurechnen sind: – die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke, nach der jeweiligen Kategorie der Anlage, in der sie gebildet werden, beziehungsweise für das angrenzende Flurstück, nach der Kategorie der Anlage, mit der es die längste gemeinsame Grenze hat, – die Länge der neuen Grenzen, – die Länge der auf Antrag festzustellenden bestehenden Grenzen, – die Länge der auf Antrag wiederherzustellenden Grenzen. Die Summe der anzurechnenden Längen von Grenzen beträgt bei einer sachlich zusammengehörigen Liegenschaftsvermessung mindestens 100 Meter. Lücken von über 100 Meter unterbrechen den sachlichen Zusammenhang. 6. Die Infrastrukturanlage kreuzende oder eine von ihr abzweigende Infrastrukturanlage, die sich jeweils mit einer eigenen Länge von weniger als 100 Meter erstreckt, werden in den Grenzlängen berücksichtigt. Gleiches gilt für Flächen (zum Beispiel Regenrückhaltebecken, Aufforstungsgebiete oder ähnliche Flächen), sofern diese an die Infrastrukturanlage direkt angrenzen. 7. Sind für die Erbringung der Leistungen nach dieser Tarifstelle bereits Gebühren nach den Tarifstellen 2.2.3, 2.2.8 oder 2.2.10 der Vermessungsgebührenordnung vom 16. September 2011 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2017 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, erhoben worden, sind diese mit der Gebühr dieser Tarifstelle jeweils zur Hälfte in Abzug zu bringen. Wenn es erforderlich ist, ist der Abzug der Gebühr auch mehrfach nach verschiedenen Tarifstellen möglich.	
3.2.1	Einteilung der Infrastrukturanlagen	
	Kategorie I:	
	Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, die zwei oder mehr Richtungsfahrspuren in beiden Richtungen haben, Eisenbahnhauptstrecken, Gewässer I. Ordnung.	
3.2.1.1	für jedes neue Flurstück	180
3.2.1.2	für jeden beantragten Meter Grenzlänge	20
3.2.2	Kategorie II:	
	Bundes- und Landesstraßen, soweit sie nicht in Kategorie I genannt sind, Eisenbahnnebenstrecken, Gewässer II. Ordnung (ohne Meliorationsgräben) oder Infrastrukturanlagen, die der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie oder Kommunikation dienen, je Antrag	75 % der Gebühr nach Tst. 3.2.1
3.2.3	Kategorie III:	
	Kreisstraßen, Gemeindestraßen, sonstige Gleisanlagen, je Antrag	65 % der Gebühr nach Tst. 3.2.1
3.2.4	Kategorie IV:	
	Sonstige öffentliche Straßen, Meliorationsgräben oder sonstige Infrastrukturanlagen, die nicht der Kategorie III zuzurechnen sind, je Antrag	55 % der Gebühr nach Tst. 3.2.1

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
3.2.5	Sonderung von Infrastrukturanlagen, je Antrag	55 % der Gebühr nach Tst. 3.2.1 bis 3.2.4
3.2.6	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Liegenschaftsvermessungen an Infrastrukturanlagen	
3.2.6.1	Feststellung oder Wiederherstellung neuer oder bestehender Grenzen der Kate- gorien I bis IV, je Antrag	220
3.2.6.2	für jedes neue Flurstück in den Kategorien I bis IV	120
3.2.7	Mehrausfertigungen der Fortführungsmitteilung Bei gleichzeitiger Beantragung von Mehrausfertigungen von Mitteilungen über die Ergebnisse der Fortführung nach der Tarifstelle 3.2.6,	
3.2.7.1	erste Ausfertigung der Mitteilung für die antragstellende Person	gebührenfrei
3.2.7.2	je weitere ausgefertigte Mitteilung	12
3.3	Liegenschaftsvermessung – bauliche Anlagen	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Die Gebühr ist je Antrag für die bauliche Anlage oder die baulichen Anlagen auf einem Flurstück oder auf mehreren Flurstücken, wenn der räumliche Zusammenhang gegeben ist, festzusetzen. Für die Festsetzung der Gebühr ist der Wert der einzumessenden baulichen Anlage oder die Summe der Werte der gleichzeitig einzumessenden baulichen Anlagen anzusetzen.	
	2. Werden mehrere getrennt stehende bauliche Anlagen bis zu einem Wert von jeweils 100 000 Euro oder ab einem Wert von jeweils 100 000 Euro gleich- zeitig eingemessen, wird eine zusätzliche Gebühr entsprechend Tst. 3.3.1.9 je weiterer baulicher Anlage erhoben.	
	3. Sind für die Erbringung der Leistungen nach dieser Tarifstelle bereits Ge- bühren nach den Tarifstellen 2.2.2, 2.2.4 (nur Tarifstelle 3.3.3), 2.2.8 oder 2.2.10 der Vermessungsgebührenordnung vom 16. September 2011 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2017 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, erhoben worden, sind diese mit der Gebühr dieser Tarif- stelle jeweils zur Hälfte in Abzug zu bringen. Wenn es erforderlich ist, ist der Abzug der Gebühr auch mehrfach nach verschiedenen Tarifstellen möglich.	
3.3.1	Einmessung von baulichen Anlagen	
	Bei einem Gesamtwert der baulichen Anlagen:	
3.3.1.1	bis 20 000 Euro	400
3.3.1.2	über 20 000 Euro bis 100 000 Euro	600
3.3.1.3	über 100 000 Euro bis 300 000 Euro	750
3.3.1.4	über 300 000 Euro bis 600 000 Euro	900
3.3.1.5	über 600 000 Euro bis 800 000 Euro	1 150
3.3.1.6	über 800 000 Euro bis 1 000 000 Euro	1 500
3.3.1.7	über 1 000 000 Euro zuzüglich für je weitere angefangene 500 000 Euro	1 500 500

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
3.3.1.8	über 4 000 000 Euro zuzüglich für je weitere angefangene 500 000 Euro	4 500 100
3.3.1.9	bei gleichzeitiger Einmessung mehrerer getrennt stehender baulicher Anlagen, deren Wert jeweils bis 100 000 Euro beträgt, zusätzlich ab der zweiten und jeder weiteren baulichen Anlage bis 100 000 Euro Wert	 100
	jeweils über 100 000 Euro beträgt, zusätzlich ab der zweiten und jeder weiteren baulichen Anlage über 100 000 Euro Wert	500
3.3.2	Einleitung des Amtsverfahrens nach § 23 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes, je Einleitung des Amtsverfahrens	25 % der Gebühr nach Tst. 3.3.1
3.3.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters aufgrund von Liegenschaftsvermessungen an baulichen Anlagen, je Antrag	27 % der Gebühr nach Tst. 3.3.1
3.3.4	Mehrausfertigungen der Mitteilung über die Fortführung, je Mehrausfertigung	12
3.4	Sonstige vermessungstechnische Tätigkeiten die im Auftrag der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg oder einer Katasterbehörde ausgeführt werden.	
3.4.1	Passpunktbestimmung, je Passpunkt	300
3.4.2	Auswertung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, je begonnene Arbeits- halbstunde	Zeitgebühr
3.4.3	Vermessungen zur Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters oder zur Bereinigung von Mängeln in den Vermessungen und Vermessungsschriften, wenn diese Vermessungen aufgrund § 9 Absatz 8 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes nicht durch die Vermessungsstellen selbst auszuführen sind,	
3.4.3.1	je Antrag	20 % bis 100 % der Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3
3.4.3.2	Fortführung des Liegenschaftskatasters zur Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters oder zur Bereinigung von Mängeln in den Vermessungen und Vermessungsschriften, je Antrag	gebührenfrei
3.4.4	Vermessungen, die im Zusammenhang mit § 10 Absatz 2 Satz 1 des Branden- burgischen ÖbVI-Gesetzes durchzuführen sind,	
3.4.4.1	Einleitung des Amtsverfahrens nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz, je Einleitung des Amtsverfahrens	20 % der Gebühr nach Tst. 3.1 bis 3.3
3.4.4.2	je Antrag	20 % bis 100 % der Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
3.4.4.3	Fortführung des Liegenschaftskatasters, je Antrag	Gebühr nach Tst. 3.1 bis Tst. 3.3
4	Amtshandlungen in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften	
4.1	Bodenordnungsverfahren	
4.1.1	Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach dem Landwirtschafts- anpassungsgesetz	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Die Tarifstelle ist nur für Amtshandlungen in Verfahren nach dem Flur- bereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuwenden.	
	2. Die Vermessung zur Festlegung der Verfahrensgrenze umfasst im erforder- lichen Umfang die Feststellung beziehungsweise Wiederherstellung beste- hender Flurstücksgrenzen, die Bildung neuer Flurstücksgrenzen, die Er- richtung fester Grenzzeichen (Abmarkung) und die Aufnahme der An- erkennungserklärungen der Beteiligten.	
	3. Für Liegenschaftsvermessungen auf Antrag einer antragsberechtigten Person vor Rechtskraft des Flurbereinigungsplans oder in Verfahren nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes ist die Tarifstelle Nummer 3.1 anzu- wenden. Eine Kombination dieser Tarifstellen (Nummer 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4) ist möglich.	
4.1.1.1	Vermessung der Verfahrensgrenze, je angefangene 100 Meter	800
4.1.1.2	für jedes neue Flurstück	180
4.1.1.3	Passpunktbestimmung, je Passpunkt	300
4.1.2	Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Die Liegenschaftsvermessungen zur Festlegung der Verfahrensgrenze sowie die Fortführung des Liegenschaftskatasters sind nach der Tarifstelle Nummer 3.1 abzurechnen. Eine Kombination der Vermessung nach den Tarif- stellen (Nummer 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4) ist innerhalb eines Antrags möglich.	
	2. Sind für die Erbringung der Leistungen nach dieser Tarifstelle bereits Ge- bühren nach den Tarifstellen 2.2.7 oder 2.2.10 der Vermessungsgebühren- ordnung vom 16. September 2011 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2017 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, er- hoben worden, sind diese mit der Gebühr dieser Tarifstelle jeweils zur Hälfte in Abzug zu bringen. Wenn es erforderlich ist, ist der Abzug der Gebühr auch mehrfach nach verschiedenen Tarifstellen möglich.	
	Vermessungen zur Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit und Ab- markung der neuen Grenzpunkte vor Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans oder des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung, je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
4.1.3	Berichtigung des Liegenschaftskatasters durch den Umlegungsplan oder den Um- legungsbeschluss über die vereinfachte Umlegung	
4.1.3.1	bei einem Bodenwert bis 30 Euro je m ² , je neues Flurstück	220
4.1.3.2	bei einem Bodenwert bis 100 Euro je m ² , je neues Flurstück	230
4.1.3.3	bei einem Bodenwert bis 200 Euro je m ² , je neues Flurstück	250

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
4.1.3.4	bei einem Bodenwert über 200 Euro je m ² , je neues Flurstück	260
4.1.4	Mehrausfertigungen der Mitteilung über die Berichtigung, je Ausfertigung	12
4.2	Feststellung von Tatbeständen an Grund und Boden für vermessungs- technische Amtshandlungen nach dem Brandenburgischen Bauordnungsrecht	
4.2.1	Amtlicher Lageplan	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Nach dieser Tarifstelle sind amtliche Lagepläne gemäß der Branden- burgischen Bauvorlagenverordnung abzurechnen. Die Fläche des Baufeldes ist auf den nächsten vollen Quadratmeter aufzurunden.	
	2. Mit der Gebühr sind bis zu drei Ausfertigungen des amtlichen Lageplans abgegolten.	
	3. Die Gebühr ist für jedes Baufeld, das zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, einzeln festzusetzen. Aneinandergrenzende bauliche Anlagen stehen auf einem gemeinsamen Baufeld.	
	4. Sind für die Erbringung der Leistungen nach dieser Tarifstelle bereits Ge- bühren nach den Tarifstellen 2.2.4, 2.2.8 oder 2.2.10 der Vermessungs- gebührenordnung vom 16. September 2011 (GVBl. II Nr. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2017 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, erhoben worden, sind diese mit der Gebühr dieser Tarifstelle jeweils zur Hälfte in Abzug zu bringen. Wenn es erforderlich ist, ist der Abzug der Gebühr auch mehrfach nach verschiedenen Tarifstellen möglich.	
4.2.1.1	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans für untergeordnete Anbauten oder untergeordnete Nebengebäude mit einer maximalen Bruttogrundfläche von 50 m ² , je amtlicher Lageplan	600
4.2.1.2	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans bis zu einer Größe des Baufeldes von 1 000 m ²	1 200
4.2.1.3	über 1 000 m ² bis 2 000 m ²	1 200
	zuzüglich je weitere angefangene 100 m ²	100
4.2.1.4	über 2 000 m ² bis 4 000 m ²	2 200
	zuzüglich je weitere angefangene 250 m ²	100
4.2.1.5	über 4 000 m ² bis 10 000 m ²	3 000
	zuzüglich je weitere angefangene 500 m ²	100
4.2.1.6	über 10 000 m ² bis 100 000 m ²	4 200
	zuzüglich je weitere angefangene 5 000 m ²	600
4.2.1.7	über 100 000 m ²	15 000
	zuzüglich je weitere angefangene 10 000 m ²	500
4.2.2	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans in besonderen Fällen	
4.2.2.1	bei zuverlässig nachgewiesenen Grundstücksgrenzen und baulichen Anlagen gemäß § 7 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung, je amtlicher Lageplan	80 % der Gebühr nach Tst. 4.2.1

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
4.2.2.2	im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn keine vorhandenen baulichen Anlagen darzustellen oder diese bereits im Liegenschaftskataster entsprechend der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung zuverlässig nachgewiesen sind, je amtlicher Lageplan	80 % der Gebühr nach Tst. 4.2.1
4.2.3	Aktualisierung eines amtlichen Lageplans Die Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans auf der Grundlage eines von der Vermessungsstelle für dasselbe Erfassungsgebiet bereits erstellten amtlichen Lageplans, sofern dieser nicht älter als 6 Jahre ist, je amtlicher Lageplan	55 % Tst. 4.2.1 oder Tst. 4.2.2
4.2.4	Bei Beantragung von mehr als drei Ausfertigungen des amtlichen Lageplans nach den Tarifstellen 4.2.1 oder 4.2.2, je weitere Ausfertigung	18
4.3	Grundflächen- und Höhennachweis Allgemeine Regelung: Die Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn die Vermessungstätigkeiten zum Grundflächen- und Höhennachweis gemäß § 72 Absatz 9 der Brandenburgischen Bauordnung zeitgleich mit der Liegenschaftsvermessung nach Tarifstelle 3.3 ausgeführt werden und die Bescheinigung aufgrund dieses Vermessungsergebnisses erteilt wird. je Bescheinigung des Grundflächen- und Höhennachweises	10 % der Gebühr nach Tst. 3.3.1
4.4	Beglaubigung von Unterschriften nach § 84 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung Allgemeine Regelung: Mit der Gebühr ist die Beglaubigung einer oder mehrerer verschiedener Unterschriften abgegolten, wenn diese in einem einzigen Vermerk erfolgt. je Beglaubigung	30
4.5	Bescheinigungen nach anderen Rechtsgebieten je begonnene Arbeitshalbstunde	Zeitgebühr
5	Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
5.1	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes, je Antrag	1 250
5.2	Erteilung einer Erlaubnis zum beruflichen Zusammenschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes, je Erlaubnis	300
6	Rechtsbehelfe Zurückweisung oder Teilzurückweisung von Drittwidersprüchen, je Widerspruch	15 bis 600